

Günther • Heidel • Wollenteit • Hack Rechtsanwälte

RAe Günther • Heidel • Wollenteit • Hack
Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord
als Planfeststellungsbehörde
Hindenburgufer 247

24106 Kiel

Vorab per Telefax: 0431/3394-6399
(ohne Anlagen)

und

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft und Arbeit
als Planfeststellungsbehörde
Alter Steinweg 4
20459 Hamburg
Per Boten (mit Anlagen)

Michael Günther
Hans-Gerd Heidel*¹
Dr. Ulrich Wollenteit*²
Martin Hack*² LL.M. (Stockholm)
Clara Goldmann LL.M. (Sydney)
Dr. Michéle John
Dr. Dirk Legler LL.M. (CapeTown)
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London)

* zugelassen auch am Hanseatischen OLG

¹ Fachanwalt für Familienrecht

² Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Postfach 130473
20104 Hamburg

Mittelweg 150
20148 Hamburg

Tel.: 040 -278494-0

Fax: 040-278494-99

Email: post@rae-guenther.de

Gerichtskasten 177

24.04.2007

07/0286, 07/0224V/C/mk

Sekretariat: Frau Fürst

Tel.: 040-278494-12

P-143.3/46 und 150.1401-200

**Planfeststellung zur Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe
für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe**

**(Elbvertiefung auf etwa NN -1730 m bis -19,00 m von bisher etwa NN
-15,80 m bis -17,00 m)**

hier: D Hamen- und Reusenfischer

Sehr geehrter Herr Seidel,
sehr geehrter Herr Dr. Aschermann,

gemäß anliegender Liste D vertreten wir Hamen- und Reusenfischer mit ursprünglichem Heimathafen in Altenwerder (Holst, Das Leben und Fischen der Altenwerder Fischer in alter und neuer Zeit, 1931) (Reprint 1980); Bezirksamt Harburg, Altenwerder, 1980, S. 44). Diese Fischerei wird nach wie vor traditionell ausgeübt und gehört mit ihren Hamen- und Reusen zu der nachhaltigsten Betriebsform in der Europäischen Union, die wegen ihres geringen Treibstoff-

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor

../2

Dresdner Bank AG
BLZ 200 800 00
Kto.-Nr. 4000 262 00

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Kto.-Nr. 1022 250 383

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20
Kto.-Nr. 743 874 202

Anderkonto:
Dresdner Bank AG
BLZ 200 800 00
Kto.-Nr. 4000 262 02

- 2 -

einsatzes auch noch die klimafreundlichste ist. Als Vorbild für künftige Betriebsformen ist sie unbedingt zu erhalten. Heute liegt ihr Heimathafen vorrangig in Finkenwerder (J 2/12; Linde, Luther, Mohr, Seefischerei, 1997, S. 115, 118).

In Ergänzung zu unserer Einwendung vom 18.04.2007 werden die folgenden weiteren

Einwendungen

erhoben und zusätzlich Bezug genommen auf die Anlagen sowie die Einwendungen, die Ihnen von unseren Mandanten direkt zugehen.

1. Rechtsstellung

1.1. Aneignungsrecht

Im Sinne des Fischereirechtes gilt auch die Elbe unterhalb der Landesgrenze von Hamburg als Küstengewässer (Anlage 1 zu § 16 Abs. 3 Nds. FischG, Beilage zu § 1 FG-SH). Im Küstengewässer ist der Fisch- und Krebsfang frei (§16 Abs. 1 Nds. FischG). Allerdings sind eine Vielzahl von Wasserflächen gem. Bekanntmachung der WSD Nord vom Fischfang ausgeschlossen (vgl. auch J 2/11). Schließlich gibt es berufsbezogene Zugangsbeschränkungen, so dass in Verbindung mit § 3 SeeFischG der Kreis der Berechtigten begrenzt ist.

Der danach zugelassene Fischfang begründet ein Aneignungsrecht (§ 958 Abs. 1 BGB), auf das die Betriebe sich eingerichtet haben, und zwar in Abhängigkeit der Fangplätze und -reviere, die sie sich in der Vergangenheit erschlossen haben und die von dem jeweiligen Heimathafen aus noch unter wirtschaftlich zumutbaren und technisch vertretbaren Bedingungen erreichbar sind (J 2/11, 64,76).

1.2. Eigentumsähnliche Rechtsstellung

Das Fischereiausübungsrecht ist ein eigentumsähnliches Recht (Staudinger/Hager, BGB 1999 Rz. B 136 zu § 823). Der eingerichtete und ausgeübte Betrieb genießt den Schutz des Art. 12 GG. Bei der Existenzgefährdung eines Berufsfischers im Küstenmeer durch Eingriffe in dieses kann dessen durch Art. 12, 14 GG geschützte Rechtsposition verletzt werden (BVerwGE 66, 307 ff. - Verklappung von Dünnsäure).

Auch wird von der Rechtsprechung verlangt, dass auf die Fischerei selbst nur als Gemeingebrauch ähnlich Rücksicht genommen wird, wie im Nachbarrecht (OVG Hamburg - NuR 1982, 24).

.../3

1.3. Existenzgefährdung

Die Existenzgefährdung durch Fangverluste lässt sich ähnlich wie in der Landwirtschaft (vgl. Köhne, Landwirtschaftliche Taxationslehre, 3. Aufl. 2000 S. 221 ff.) durch den Verlust von Deckungsbeiträgen ermitteln. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat mit Planfeststellungsbeschluss (PFB) vom 28.10.2004 (Wasserwirtschaftliche Neuordnung der Alten Süderelbe) festgestellt, dass bei Obstbaubetrieben eine Existenzgefährdung bereits bei einem Flächenverlust von 5 bis 10 % möglich erscheine und bei einem Flächenverlust von 10 % wahrscheinlich sei (S. 221). Denn der Deckungsbeitrag hat Bedeutung für die Grenzkostenrechnung und steht insbesondere in Beziehung zu den fixen Kosten (insbesondere Kutter, Netze und Geräte), die bei Verringerung der Fangmöglichkeiten nicht ebenfalls reduziert werden können. Auch muss der Fischereiaufwand durch den Ertrag gerechtfertigt werden.

Da die Fischfangbetriebe vermutlich einen höheren Anteil fixer Kosten an ihren Aufwendungen haben als landwirtschaftliche Betriebe, dürfte die Erkenntnis aus dem vorstehenden Planfeststellungsbeschluss erst recht auch für diese gelten. Das Risiko, keinen hinreichenden Deckungsbeitrag zu erwirtschaften, wird noch dadurch erhöht, dass mit dem Verlust wesentlicher Fangplätze und -reviere der Fischereidruck auf die noch Verbleibenden erheblich zunehmen wird, anders als bei Flächenverlust in der Landwirtschaft. Es muss daher erwartet werden, dass selbst bei geringeren Umsatzeinbußen eine Existenzgefährdung nicht mehr auszuschließen ist (Der PFB vom 28.10.2004 schließt eine Existenzgefährdung bereits bei mehr als 1 % bis unter 5 % nicht mehr gänzlich aus, S. 221).

1.4. Quotierung

Soweit trotz der zurückgegangenen Bestände (J 2/23,27) an der quotierten Fischerei (§ 3 SeeFischG) teilgenommen wird (gemischte Küstenfischerei, J 2/19), wird "durch diese eine gefestigte Rechtsposition vermittelt, die Bestandschutz gemäß Art. 12, 14 GG begründet. Denn wegen der sog. „relativen Stabilität“ nach § 3 Abs. 1 Satz 4 SeeFischG ist der Kreis der Erlaubnisberechtigten und -Inhaber namentlich bekannt und begrenzt.

„Gesetzlich eingeräumte Privilegien (fallen in den Schutzbereich des Art. 1 Zusatzprotokoll zu EMRK (Schutz des Eigentums), wenn sie eine „berechtigte Erwartung“ auf Erwerb bestimmten Eigentums begründen.“ (EGMR (III. Sektion), Entscheidung vom 06.02.2003 - Wendenburg u. a./Deutschland - Leitsatz, NJW 2003, 2221).

Wenn es um den Schutz von gesetzlich eingeräumten Privilegien geht, ist die Konvention anwendbar, wo diese Privilegien zu einer berechtigten Erwartung auf Erwerb bestimmten Eigentums führen (EGMR NJW 2003, 2221,

../4

2222).

1.5. Beschränkung von Fanggebieten

Soweit Fanggebiete aufgehoben oder verkleinert werden, können Rechte von Elb- und Küstenfischern verletzt werden (VG Schleswig, Urteil vom 27.01.2004 - 3 A 219/00, OVG Schleswig, Urteil vom 06.09.2005 - 4 LB 18/04, bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 01.11.2006 - 9 B 25.05 - jeweils zur Tonnenverlegung). Dies gilt insbesondere, wenn der Verlust der Fanggebiete auf eine Verschlechterung der Gefährdungslage oder im Ergebnis auf Fischereiverbote zurückzuführen ist (VG Schleswig u. a. S. 9).

Ein Plan zur Festsetzung von Schifffahrtszeichen soll allerdings nicht mit festgestellt werden. Eine Verlegung der Tonnen soll aber dem Ausbau folgen (B 2/67). Es besteht dabei die Absicht, sich von dem Prinzip der Tonnenlage an eine bestimmte Tiefenlinie zu trennen. Statt dessen sollen die Tonnen in einem gleichen Abstand zur Fahrrinne beidseitig zunächst in einem Abstand von 25 m, später bis zu 200 m vom Fahrrinnenrand positioniert werden (B 2/67). Preisgegeben wird damit die bisherige 8 m-Tiefenlinie. Da die Fischerei oft gerade an der „Kante“ erfolgt (J 2/19, 82), wird diese Änderung ganz erhebliche Auswirkungen auf die Fischerei haben. Erst kurz vor Realisierung der Fahrrinnenanpassung soll ein konkreter Tonnenplan erstellt werden (B 2/67). Dies wird beanstandet. Denn Fischfangverbote und größere Havarierisiken können seine Folge sein (§§ 38, 60 SeeSchStrO i. V. m. § 9 SeeAufgG).

1.6. Anliegergebrauch

Die Küsten- und Elbfischer können sich auch auf den durch Art. 14 GG geschützten Anliegergebrauch berufen. Ihre Anliegerstellung wird durch den Hafentiegeplatz ihrer Fischkutter und durch Betriebsgrundstücke im Hafengelände begründet (Schäfer, Das Tiefwasserhafenprojekt Scharhörn, 1978 S. 99) sowie durch hafenbezogene Fanggebiete. Denn der Anliegergebrauch kann insoweit auch am Küstengewässer bzw. der Stromelbe und ihren Nebengewässern bestehen (Schäfer S. 100).

1.7. Vereinbarung vom 25.02.1998

Nicht zuletzt hat die Vereinbarung vom 25.02.1998 zwischen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, vertr. d. d. Wasser- und Schifffahrtsämter Hamburg und Cuxhaven, der Hamburger Wirtschaftsbehörde, vertreten durch das Amt Strom- und Hafenbau, und den im Bereich von Unter- und Außenelbe tätigen Fischereibetrieben zur Erhaltung der Elbfischerei anlässlich der letzten Elbvertiefung Bedeutung.

Danach soll die Fischerei auf der Unter- und Außenelbe erhalten bleiben, auch

.../5

weil sie dem Umweltschutz diene und eine ausreichende Wassergüte, Artenvielfalt sowie Leistungsfähigkeit des aquatischen Lebensraumes gewährleiste. Sie könne damit zu einer Verbesserung der Gewässerökologie beitragen.

Die Fischerei im Elbstrom soll danach nicht nur erhalten, sondern sogar gestärkt und Maßnahmen zu ihrer Förderung unterstützt werden. Sodann heißt es weiter:

„Im Hinblick auf die Interessen der Fischerei erklären (die Behörden), dass bei anstehenden wesentlichen Maßnahmen im Fahrwasser, sowohl im Elbstrom, den Nebenflüssen, aber auch in den zugehörigen Flachwassergebieten sowie den anschließenden Hafenbecken rechtzeitig das Gespräch mit den Fischern gesucht (werden soll), sofern fischereiwirtschaftliche Belange durch die Maßnahmen betroffen sein könnten... Dabei werden (die Behörden) die Interessen der Fischerei einbeziehen und soweit wie möglich auch berücksichtigen. Insbesondere werden beide Verwaltungen die Erfahrungen und Kenntnisse der Fischer über Qualität und Umfang fischereilich attraktiver Bereiche in der Tideelbe in ihrer Entscheidung über wasserbauliche bzw. nautische Maßnahmen einbeziehen.“

Allerdings wird auch seitens der Fischerei das Interesse anerkannt, den Hamburger Hafen leistungsstark und konkurrenzfähig zu halten (jedenfalls auf der Grundlage des Planfeststellungsverfahrens von 1998). Es soll wechselseitig Rücksicht genommen werden. Der Ausbau der Elbe soll so schonend wie möglich erfolgen.

„Soweit durch den Fahrrinnenausbau Beeinträchtigungen der Fischerei hervorgerufen werden, werden diese in einer gesonderten Vereinbarung mit der Freien und Hansestadt Hamburg geregelt.“

Alternative Fangplätze sollen erschlossen werden, die bisher etwa durch Fangverbote oder Fangbeschränkungen verschlossen waren. Dazu können auch Maßnahmen gehören wie zum Beispiel Fahrwasserveränderungen, Fischerei auf den Reeden, in Nebeneiben und Nebenflüssen.

„Soweit durch die Elbvertiefung oder andere wesentliche Eingriffe eine Beeinträchtigung einzelner Fischereibetriebe nicht auszuschließen ist, wird anerkannt, dass dies Rechtspositionen der Betriebe entsprechend der Rechtsprechung berühren kann. Hierzu gehören unter anderem Fischereirechte nach den Landesfischereigesetzen im Küstenmeer, des Anliegergebrauchs sowie sonstiger Gemeingebrauch.“

Fischereiverbote und Beschränkungen in den Nationalparks sollen aus kompensatorischen Gründen geprüft werden.

„Beide Verwaltungen werden sich nachdrücklich dafür einsetzen, dass bei der Überwachung des Schiffsverkehrs auf Unter- und Außenelbe von den dafür zuständigen Dienststellen Fischereifahrzeuge angemessen berücksichtigt werden. Insbesondere soll dafür Sorge getragen werden, dass die durchgehende Schifffahrt von den Verkehrsleitzentralen auf im Einsatz befindliche Fischereifahrzeuge mit dem Ziel hinreichender Rücksichtnahme aufmerksam gemacht wird.“

Schließlich wird zugesagt:

„Die Freie und Hansestadt Hamburg wird sich auch weiterhin nachdrücklich dafür einsetzen, dass alle erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität und der natürlichen Leistungsfähigkeit der Elbe gemäß den Zielen der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe ergriffen werden, um damit unter anderem auch für den Erhalt bzw. die Verbesserung der Lebensbedingungen für Fische Sorge zu tragen.“

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag (§ 54 VwVfG) ist ein Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB, § 58 VwVfG), auf den sich auch Berufsfischer berufen dürfen, die an der damaligen Vereinbarung nicht unmittelbar beteiligt waren, nunmehr aber an dem Planfeststellungsverfahren teilnehmen. Als vertrauensbildende Maßnahme im Zusammenhang mit der letzten Elbvertiefung ist die Vereinbarung zeitlich nicht begrenzt worden und folglich auch in diesem Planfeststellungsverfahren zu beachten.

2. Fischereiwirtschaftliches Gutachten

Das fischereiwirtschaftliche Gutachten (J 2) stellt fest, dass der Ausbauplan keine Verbesserungen für eine wirtschaftliche Ausübung der Fischerei in der Tideelbe bewirken wird. Viele Auswirkungen sind für die Fischerei nicht neutral, sondern werden negativ bewertet. Die stärksten Auswirkungen werden für die Bauphase erwartet (etwa für die Dauer von 21 Monaten, B 2/61, J 2/6). Weitere Beeinträchtigungen sollen nach Fertigstellung der Maßnahme auf maximal 5 Jahre beschränkt sein (J 2/6). Dies erscheint nicht plausibel zu sein. Denn in dem Gutachten unberücksichtigt bleibt für die gesamte Folgezeit:

- der hydraulische Nachlauf mit nicht voraussehbaren Änderungen des Gewässerbettes,
- die Steigerung der Unterhaltungsbaggerung (B 2/66),
- die Steigerung der Schiffsbewegungen von ca. 53.600 (2004) auf ca. 64.500 Bewegungen (2015) (B 2/63),
- die Erweiterung des Fahrwassers über die Fahrrinne hinaus durch Tonnenverlegung und folgende Fischfangverbote sowie

.../7

-7-

- durch nachhaltige Verschlechterung der Lebens- und Reproduktionsbedingungen der Fisch- und Krebsfauna, insbesondere durch Zunahme der Strömung und
- die Beeinträchtigungen des Anliegergebrauches.

Unrichtig sind die Parameter zum Ausbau und zur Verlegung der Fahrrinne (J 2/9).

Nicht zutreffend ist auch, dass die Fischerei kein Schutzgut i. S. d. § 5 UVPG sei (J 2/9). Denn das Naturschutzrecht schützt die Natur auch als „Lebensgrundlage des Menschen“ (§ 1 BNatSchG). Dieses Ziel des Naturschutzes bezieht sich folglich insbesondere auch auf die Urproduktion, wie dem nachhaltigen Fischfang in Gewässern (Kratsch, Schumacher, Naturschutzrecht 2005 S. 7) und ist bei Konflikten mit dem Gewässerausbau zu beachten (so ausdrücklich Schumacher/Fischer-Hüftle (Hrsg.), Bundesnaturschutzgesetz 2003 Rz. 13 zu § 1). So wie zum Schutzgut Tiere auch deren Habitate mit Nahrungsgrundlagen gehören, so gehören diese auch zum Schutzgut Mensch und nicht nur dessen Gesundheit und Erholung (Gassner, UVPG 2006 Rz. 12 zu § 2). Sowohl die Leistung von Gewässern wie auch die Auswirkungen von Projekten auf die Nahrungsproduktion sind in der Umweltverträglichkeitsprüfung sehr wohl zu berücksichtigen (Gassner/Winkelbrandt, UVP 3. Aufl. 1997 S. 104). Dies ist aber nicht geschehen (B 17) und wird daher beanstandet.

Das fischereiwirtschaftliche Gutachten beurteilt die folgenden Faktoren mit Auswirkung auf die Fischerei als hoch: Schiffsverkehr, Strömungsgeschwindigkeit, Unterwasserablagerungsflächen sowie temporär und/oder lokal hoch: Bagger- und Verbringungsarbeiten (Unterhaltung), Trübung und Sedimentfracht, Erosion (J 2/17).

Es fehlen als Faktoren: Beeinträchtigung der Fisch- und Krebsfauna, Freilegung von Unterwasserhindernissen und Rollholz, Tonnenverlegung und Fangverbote, höherer Seegang bei Wind und Sturm, Erhöhung des Havarierisikos durch größere Verkehrsdichte, Fischereidruck auf den verbliebenen Fangplätzen und -revieren mit entsprechenden Bewertungen. Die Wirkmechanismen, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Ausübung der Fischerei im Bereich der Tideelbe haben, sind mithin nur unvollständig erfasst worden. Dies wird beanstandet.

Folglich können auch die Auswirkungskoeffizienten nicht zutreffend bestimmt worden sein (J 2/18). Ertragseinbußen bis 5 % über einen Zeitraum von weniger als 5 Jahren werden als eine nur schwache Beeinträchtigung angesehen. Dies ist mit der Rechtsprechung zur Existenzgefährdung nicht zu vereinbaren. Erst ab Ertragseinbußen von 15 bis 25 % über einen Zeitraum von 5 Jahren soll eine schwere Beeinträchtigung vorliegen (J 2/18). Dies überzeugt nicht.

.../8

Die Bindung der Betriebe mit kleineren Fahrzeugen oder geringerer Motorisierung an ihre angestammten Fanggründe wird bestätigt (J 2/67). Zu Recht werden auch auf weitere, die Fischerei beeinträchtigende Vorhaben im Elbeästuar hingewiesen, die bisher in den Untersuchungen nicht hinreichend berücksichtigt worden sind. Dazu gehören unter anderem die Fahrrinnenanpassung in der Weser, der Bau von Offshore-Windanlagen und die Verlegungen von Kabeln und Rohrleitungen. Durch die Zunahme der Gefahrguttransporte wird insbesondere aber auch befürchtet, dass die Betriebe bei zu schlechter Ertragslage Betriebsunterbrechungen infolge von Havarien durch Gefahrguttransporte nicht überstehen werden. So sind 2004 allein im Hamburger Hafen 12,2 Mio. t Flüssigladung aller Gefahrenklassen umgeschlagen worden. Vor Cuxhaven wurden alleine in 2004 über 3.200 Chemikalien-Tanker, mehr als 850 Gastanker sowie über 5.200 Öltanker gezählt (WSD Nord-West, Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2007 - Jade Weser Port, S. 154). Auch muss mit Sandentnahme, der Ausweitung von Naturschutzflächen und anderen Behinderungen der Fischerei gerechnet werden. Wie die Summationswirkungen sich auf die Ertragssituation der Betriebe auswirken können, kann der Gutachter nicht abschätzen (J 2/67). Eine Gesamtbetrachtung fehlt vollständig.

Im Fanggebiet E und Elbmündung seien noch ca. 110.000 ha befischbare Rinnen und Wattbereiche vorhanden (J 2/73, 75). Ein nicht unerheblicher Teil davon wird zumindest zeitweilig verloren gehen. Eine Prognose über die verbleibenden Restflächen ist nicht erstellt worden.

3. Ertragsprognose

Nach dem fischereiwirtschaftlichen Gutachten wird die geplante Fahrrinnenanpassung in der Tideelbe für die Hamenfischerei schwere Beeinträchtigungen zur Folge haben (Stufe 4), da alle in der Tideelbe von der See bis Hamburg derzeit genutzten Fangplätze von den Maßnahmen in unterschiedlicher Intensität betroffen sein werden (J 2/7). Nach den Bewertungsstufen des Gutachters sei zu erwarten, dass bis zu 25 % der Erträge über einen Zeitraum von fünf Jahren verloren gehen (J 2/7, 18). Die Betroffenen selbst rechnen mit deutlich höheren Ertragseinbußen. Der Gutachter räumt ein, dass die Bewertung der Hamen- und Nebenerwerbsfischerei mit größeren Unsicherheiten behaftet sei (J 2/14, 55). Hauptzielart der Hamenfischerei im Untersuchungsgebiet seien Aal, Stint, verschiedene Plattfische und Kabeljau (J 2/19). Diese Fangtechnik stellt besondere Anforderungen an die Fangplätze. Dazu gehören insbesondere hydromorphologische Gegebenheiten, Trennung mit dem Schiffsverkehr und eine gewisse Konzentration der Zielarten (J 2/19) (Fangstriche). Von Bedeutung ist auch, dass die vor Anker liegende Hamenfischerei für den Schiffsverkehr den Vorteil hat, dass sie eindeutig lokalisierbar ist. Andererseits können die Hamenkutter aber wegen Manövrierunfähigkeit auch nicht ausweichen. Um diese Art der Fischerei zu erhalten, müssen ausreichend geeignete Fangplätze eingerichtet werden. Den Unterlagen ist eine entsprechende Konfliktbewälti-

gung nicht zu entnehmen. Ein wesentlicher Teil der hauptberuflichen Hamenfischerei auf der Tideelbe soll zwischen Tonne 33 und Tonne 133 stattfinden (Cuxhaven bis Finkenwerder, J 2/56; Übersicht über die Liegeplätze der Hamenfischer auch in das Projekt im Überblick, S. 33).

Bei der Hamenfischerei kommt erschwerend hinzu, dass die Bestandsentwicklung mehrerer Zielarten (insbesondere Aal), besorgniserregend ist (J 2/68) und sie folglich schon jetzt über Ertragsreserven verfügen, die ihre Fischerei noch auskömmlich macht.

Neben den unmittelbaren Folgen des Gewässerausbaus werden auch die schiffserzeugten Belastungen noch zunehmen (J 2/69), die zu weiteren Fangplatzverlusten führen werden.

Hamenkutter sind direkt neben dem Fahrwasser verankert und so mit den langperiodischen Wellen ebenso ausgesetzt wie Kleinfahrzeuge in Häfen, für die schon in der Gegenwart die.....tionen erhebliche Beeinträchtigungen festgestellt wurden (J 2/84). Eine erhöhte Verkehrsfrequenz führt zu mehr gefährlichen Vorbeifahrten großer Schiffseinheiten und kann zur Aufgabe von Fangstellen zwingen (so teilweise bereits jetzt für die Fangplätze bei den Tonnen 110 und 119, J 2/84). Es entstehen Schäden an den Fanggeräten der Hamenfischer, aber auch an den ausgelegten Reusen. Die lokale Strömungszunahme hat ebenfalls erhebliche negative Auswirkungen (J 2, 84, 85) Andere Fangplätze werden verschlickt bzw. an Tiefe verlieren. Durch morphologischen Nachlauf und Verschiebung der Brackwassergrenze, insbesondere auch durch Tonnenverlegung werden weitere erhebliche Nachteile entstehen (J 2/88).

Ähnliches gilt für die Reusenfischer, da sich deren Fanggebiete mit denen der Hamenfischer überlagern (J 2/70). Allerdings sollen sie weniger stark betroffen sein (J 2/7,18). Die Reusenfischerei wird insbesondere beeinträchtigt durch Schwall und Sog, Tidenhub und Strömung, Salinität und morphologischen Nachlauf, aber auch durch Verschlickung und Aufwachsen von Uferzonen (J 2/68).

Die betroffenen Betriebe erwarten noch höhere und dauerhaftere Ertragseinbußen als in dem Gutachten prognostiziert. Aber selbst die von dem Gutachter angenommenen Verluste über fünf Jahre bewirken bei den betroffenen Betrieben Existenzgefährdungen. Dies bedarf ggf. noch der Einzelbegutachtung.

4. Zusammenfassung von Beanstandungen

Verlust wesentlicher Fangplätze und -reviere, höhere Strömungsgeschwindigkeiten, Freilegung von Unterwasserhindernissen und Rollholz, dadurch Verlust von Gerät und Netzen, Kentergefahr, Aufschlickung, Rückgang der Fischfauna und deren Lebensgrundlagen, höherer Seegang bei Wind und Sturm, Fangver-

bote infolge der Ausbaumaßnahmen, dichterem Schiffsverkehr mit höheren Geschwindigkeiten, Schwall und Sog sowie Havariegefahr, Versandung und Eintrübung von Fanggebieten, Zunahme der Unterhaltungsbaggerung, keine Ausweichmöglichkeiten, höhere Betriebskosten und Fischereidruck durch Konkurrenz in kleineren Revieren (Konkurrenzdruck) und infolge aller Beeinträchtigungen Existenzgefährdung bei der Mehrzahl der Betriebe.

Bereits mit den vorhergehenden Planfeststellungsbeschlüssen (PFB) vom 04. und 22.02.1999 war festgestellt worden, dass die damaligen Einwendungen der Fischer zumindest zum Teil begründet wären und dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen nicht durch Ausweisung neuer Fanggebiete kompensiert werden können. Bereits damals wurden teilweise „erhebliche, u. U. sogar existenzbedrohende Nachteile“ erwartet (PFB-HH S. 392, PFB-WSD-Nord S. 373, 383). Durch den erneuten Ausbau der Elbe wird diese Prognose für die Fischer weiter verschlechtert.

Mit freundlichem Gruß

Rechtsanwalt
Michael Günther

Anlage

Vollmachten werden beigelegt oder auf Anforderung nachgereicht
jeweils als Konvolut beglaubigt